



Der Oberbürgermeister
Allgemeine Ordnungsbehörde

Zulassungsbehörde Stielstraße 3*)

Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt 3104, Postfach 39 20, 65029 Wiesbaden

Versicherung an Eides statt

gemäß §27 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in Verbindung
mit § 5 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)

Hiermit erkläre ich
(Name, Vorname)

geboren am in

wohnhaft in
(PLZ, Wohnort, Straße)

betreffend das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen

an Eides Statt, dass mir nachstehend bezeichnete/s Urkunde/Dokument abhanden
gekommen ist:

Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein

Des Weiteren versichere ich, dass das Dokument bei keiner Dritten Person hinterlegt worden ist. Diese Aussage ist richtig und vollständig. Ich versichere als die für den Verlust verantwortliche Person nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben.

Für den Fall, dass die oben erwähnten, verloren gegangenen Dokumente / Kennzeichen wieder aufgefunden werden, verpflichte ich mich dieses unverzüglich der auszustellenden Behörde zurückzugeben.

Die Bestimmungen der § 156 und § 161 des Strafgesetzbuches habe ich verstanden und zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

§ 156

Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161

Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ [154](#) bis [156](#) bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § [158](#) Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.